

Sozialversicherung

Stand März 2005

Die Sozialversicherung umfasst die Krankenversicherung, die Pensionsversicherung, die Unfallversicherung (Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten) und – nur bei echten Dienstnehmern – die Arbeitslosenversicherung.

Je nach Art des Beschäftigungsverhältnisses wird die Sozialversicherung von einem anderen Sozialversicherungsträger und nach anderen Sozialversicherungsgesetzen durchgeführt:

Art	zuständiger Träger	Gesetz
„Freier Dienstnehmer“	GKK	ASVG*
Selbständiger	SVA der gewerblichen Wirtschaft (SVA)	GSVG**
Wohnsitzarzt	SVA	GSVG**
Freiberuflich niedergelassener Arzt (mit Ordination)	SVA	FSVG***
*) Allgemeines Sozialversicherungsgesetz		
**) Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz		
***) Gesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger		

- **Echte Dienstnehmer – ASVG-Versicherung, zuständig GKK**

Echte Dienstnehmer sind nach dem ASVG kranken-, unfall- und pensionsversichert, sowie nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG) arbeitslosenversichert, wenn das monatliche Entgelt 323,46 € überschreitet (Wert 2005). Die Beiträge werden vom Dienstgeber gleich vom Gehalt bzw. Honorar abgezogen und an die GKK abgeführt. Zusätzlich zu den vom Dienstnehmer zu entrichtenden Beiträgen hat der Dienstgeber einen Dienstgeberbeitrag zu leisten.

- **Freie Dienstnehmer – ASVG-Versicherung, zuständig GKK**

Freie Dienstnehmer sind kranken-, unfall- und pensionsversichert, wenn das monatliche Entgelt 323,46 € überschreitet (Wert 200). Sie sind nicht arbeitslosenversichert.

Die Beiträge werden ebenfalls vom Dienstgeber einbehalten und abgeführt:

Der Beitrag wird als Prozentsatz vom monatlichen Entgelt berechnet.

Auslagenersätze (Kilometergeld, Ersatz für Telefonkosten oder Material) sind nur dann sozialversicherungsfrei, wenn sie gesondert in Rechnung gestellt wurden. Pauschalierte Aufwandsersätze sind sozialversicherungspflichtig.

Die Umsatzsteuer unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht.

Die Höchstbeitragsgrundlage gilt auch für freie Dienstnehmer 3.630 € pro Monat (Wert 2005).

- **Geringfügig Beschäftigte – ASVG-Versicherung, zuständig GKK**

Echte und freie Dienstnehmern, die pro Monat weniger als 323,46 € („Geringfügigkeitsgrenze“, Wert 2005) verdienen, sind jedenfalls unfallversichert (Dienstgeberbeitrag).

Für die Kranken- und Pensionsversicherung kommt es darauf an, ob es noch andere echte oder freie Dienstverhältnisse gibt und wie hoch das Gesamteinkommen aus allen Dienstverhältnissen ist:

- **Selbständige Erwerbstätigkeit – Pflichtversicherung nach dem GSVG (zuständig SVA)**

Bei selbständiger Erwerbstätigkeit ist zu unterscheiden zwischen

- nicht-ärztlichen Tätigkeiten ohne Gewerbeschein
- nicht-ärztlichen Tätigkeiten mit Gewerbeschein
- ärztlichen Tätigkeiten (z.B. als Wohnsitzarzt)

Zuständig für diese Versicherung ist die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft

Landesstelle Wien, Abteilung Versicherungsservice

Wiedner Hauptstraße 84-86, 1051 Wien

Telefon: 050808-27500, Fax: 050 808-4400

e-mail: Beitragswesen.Wien@sva.sozvers.at

Internet: www.sva.or.at